

**Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2018
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in den Stadtteilen Severinsviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen,
Sürth, Sülz/Klettenberg, Braunsfeld, Lindenthal und Porz-Mitte
vom ???.?.2018**

Der Rat hat in seiner Sitzung am ?????? aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.11.2018 und am Sonntag, dem 09.12.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Neustadt-Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.11.2018 und am Sonntag, dem 16.12.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Rodenkirchen dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.11.2018 und am Sonntag, dem 09.12.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Sürth dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.12.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.11.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.11.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.11.2018 und am Sonntag, dem 16.12.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteil Porz-Mitte dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.12.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Severinsviertel

Severinstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) ab dem südlichen Teil der Zufahrt Severinsbrücke – einschließlich der Bereiches Chlodwigplatz

Neustadt-Süd

Chlodwigplatz Ubierring - Mainzer Str. - Alteburger Str. - Siegfriedstr. - Bonner Wall - Vorgebirgstr. - Loreleyst. - nordwestlich entlang des Martin-Luther-Platzes - Volksgartenstr. - Merowingerstr. - inkl. Karolingerring bis Hausnummer südlich 19 und nördlich bis Hausnummer 22

Rodenkirchen

für den 04.11.2018 = Kirchstr. bis Karlstr. - Hauptstr. ab Kirchstr. bis Rathausplatz - einschließlich Rheingalerie, Sommershof inkl. Barbarastr., Rathausplatz; Maternusstr. ab Hauptstr. bis Maternusplatz einschließlich Maternusplatz

für den 09.12.2018 =

Kirchstr. bis Karlstr. - Hauptstr. ab Kirchstr. bis Rathausplatz - einschließlich Rheingalerie, Sommershof inkl. Barbarastr., Rathausplatz; Maternusstr. ab Hauptstr. bis einschließlich Wilhelmstr. inkl. Maternusplatz sowie Zuwegung zur Hauptstr.; Wilhelmstr. ab Maternusstr. bis östlich Hausnummer 53 und westlich Hausnummer 62

Sürth

Industriestraße – Wattigniesstraße – Kölnstraße – Rheinaustraße – Rhein – Sonnenblumenweg

Braunsfeld

Aachener Str. zwischen Raschdorffstr. und Fürst-Pückler-Str. stadteinwärts; und stadtauswärts zwischen Maarweg -und Paulistr. sowie zwischen Peter- von Fliesteden-Str. und Eupener Str.

Lindenthal

Dürener Straße zwischen Falkenburgstr. - Universitätsstraße . (einschließlich des Bereichs 250 m links und rechts der Fahrbahn) sowie der Karl-Schwering-Platz

Sülz/Klettenberg

Sülzgürtel – Münstereifeler Str. – Nikolausstr. – Universitätsstr. -Luxemburger Str. Klettenberggürtel und Gottesweg - Rhöndorfer Str.

Porz-Mitte

Karlstraße – Philipp-Reis-Straße – Friedrichstraße – Bahnhofstraße – Mühlenstraße – Ernst-Mühlendyck-Straße – Hauptstraße

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde